## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2011 und nach Vorlage beim Landrat Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen:

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1.	die	Einnal	nmen	und A	Ausgal	ben
	des	Verwa	altung	shaus	halts	je
	des	Verm	ögensl	haush	alts je	•

um	EUR auf		EUR
ıım	82,600,00 EUR auf	1.537.400.00	EUR

## 2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung)	von	EUR auf	EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von	EUR auf	EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsern	nächtigungen u	m EUR auf	EUR

Es vermindern sich

1. die Einnahmen und Ausgaben

des Verwaltungshaushalts je	um	95.900,00 EUR auf 3.724.000,00	EUR
des Vermögenshaushalts je	um	EUR auf	EUR

## 2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung)

	um	EUR auf	EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	um	EUR auf	EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 372.400,00 EUR (bisher: 381.990,00 EUR ) festgesetzt.

## § 3

Information zu den Hebesätzen

Die Hebesätze für die Realsteuern und Gewerbesteuern sind in der Hebesatz-Satzung beschlossen:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Steuer A	250	250
Steuer B	300	300
Gewerbesteuer	300	300

Die Amtsumlage wird auf 14,65% der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung unter dem Hinweis, dass der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 27.05.2011	5.05.2011 bi	is 27.0	05.2011
		5.05.2011 b	5.05.2011 bis 27.0

je einschließlich im Amt Warnow West in Kritzmow, Zimmer 2.16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese

Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kritzmow, den 02.05.2011

Horst Harbrecht Bürgermeister